

Satzung über die Fachakademie für Sozialpädagogik (FakS)

Vom 14. Juni 1994 (Amtsblatt S. 224),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2022 (Amtsblatt S. 413)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), Art. 21 Abs. 2, Art. 23 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 29. Februar 1988 (GVBl. S. 61) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Stadt Nürnberg unterhält zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern eine Fachakademie für Sozialpädagogik.
- (2) Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118) in der jeweils geltenden Fassung. Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bestehen Zweifel, daß eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Kenntnisse hat, findet eine Aufnahmeprüfung statt.

§ 2

Organisation

- (1) Die Fachakademie wird dem Amtsbereich des Amtes für Berufliche Schulen zugeordnet.
- (2) Die Fachakademie wird organisatorisch der Beruflichen Schule Direktorat 10 zugeordnet.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang und kann deshalb ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden, wird ein Auswahlverfahren notwendig.
- (2) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) der gegliederten Ausbildung erfolgt aufgrund des Zeugnisses über einen mittleren Bildungsabschluss oder einen höheren Bildungsabschluss. Das gilt auch, wenn aufgrund des vorgelegten Zwischenzeugnisses glaubhaft gemacht wird, dass der angestrebte Abschluss vor Beginn der Ausbildung erreicht wird. Die Auswahl für das erste Studienjahr der gegliederten Ausbildung und für die vierjährige Teilzeitausbildung erfolgt entweder über das Zeugnis des bestandenen Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ), über das Zeugnis einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Berufsausbildung oder einer Hochschulzugangsberechtigung; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Dabei werden die Bewerber/Bewerberinnen für das erste Studienjahr der gegliederten Ausbildung fünf verschiedenen Fallgruppen zugeordnet (Zeugnis des bestandenen SEJ, mittlerer Schulabschluss zzgl. einschlägiger Berufsabschluss, mittlerer Schulabschluss zzgl. fachfremder Berufsabschluss, Hochschulzugangsberechtigung, sonstige Abschlüsse).

(4) Jeder Fallgruppe werden die Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge der Notendurchschnitte aller Fächer zugeordnet. Aus dem Notendurchschnitt ergibt sich die Platzziffernfolge. Ein mindestens sechsmo-
natiges einschlägiges und erfolgreich abgeleistetes Praktikum wird auf den Notendurchschnitt mit einer Ver-
besserung von 0,5 angerechnet.

(5) Die Schulleitung entscheidet unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, wieviele Bewer-
ber/Bewerberinnen aus jeder Fallgruppe nach Platzziffernfolge aufgenommen werden. Hierbei ist grundsätz-
lich das prozentuale Verhältnis der Zahl der Bewerber/Bewerberinnen jeder Fallgruppe zugrunde zu legen.

(6) Haben mehrere Bewerber/Bewerberinnen einer Fallgruppe die gleiche Platzziffer, entscheidet das Los.

(7) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zum Zuge kommen, werden getrennt nach Fallgruppen in Platzzif-
fernfolge auf eine Nachrückliste gesetzt.

(8) Für das Nachrückverfahren gelten die Absätze 5, 6 und 9.

(9) Soweit

- außergewöhnliche, insbesondere soziale Härtefälle vorliegen
- im Hinblick auf den bisherigen Werdegang wichtige Gründe für eine berufsspezifische Eignung spre-
chen,

kann auf Grund eines Aufnahmegespräches von der Platzziffernfolge abgewichen werden. Hierfür dürfen je-
weils höchstens 30 % der Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

(10) Abweichend von den Abs. 1 bis 9 werden in eine Teilzeitform der Fachakademie, soweit diese zustande
kommt, Bewerber/Bewerberinnen mit berechtigtem Interesse aufgenommen.

(11) Bewerber/Bewerberinnen für die praxisintegrierte Ausbildung werden in die Fachakademie aufgenom-
men, wenn sie mit einem Kooperationspartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben. Übersteigen
die Anmeldungen die Kapazitäten der Schule insgesamt, werden die Plätze in der Reihenfolge der Anmel-
dung vergeben.

§ 3a

Gebührenerhebung

(1) Schulgeld wird nicht erhoben.

(2) Für die Teilnahme von externen Bewerbern an Prüfungen der Fachakademie für Sozialpädagogik der
Stadt Nürnberg werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Fachakademie für Sozialpädagogik der
Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 22.06.1994